

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. April 1967

1660. Bau- und Niveaulinien (Teilgenehmigung). A. Am 27. Mai 1966 ersuchte der Gemeinderat Rüschlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. April 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Säumerstrasse III. Kl., Teilstück Nidelbadstrasse—Langhaldenstrasse, sowie am Fussweg Säumerstrasse—Zürcherstrasse. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 24. Mai 1966 sind gegen den am 29. April 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

B. Die ca. 1,4 km lange Säumerstrasse III. Kl. verbindet die Gheistrasse bei der Gemeindegrenze Kilchberg mit der Alsenstrasse bei der Gemeindegrenze Thalwil und kreuzt die Nidelbad-/Feldimoosstrasse sowie die Langhaldenstrasse. Gegenstand der Vorlage bildet das ca. 600 m lange Teilstück von der Nidelbadstrasse bis zur Langhaldenstrasse, an welchem erstmals Bau- und Niveaulinien festgesetzt worden sind. Der Baulinienabstand von 21 m entspricht, soweit ersichtlich, der Bedeutung der Strasse. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen in die kreuzenden Strassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Die nördliche Baulinie schliesst an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3715/1949 genehmigten Baulinien der Nidelbadstrasse an. Bei der Einmündung der Langhaldenstrasse sind die Baulinien dieser Strasse teilweise aufgehoben beziehungsweise angepasst worden. Oestlich dieser Einmündung schliessen die Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3579/1961 genehmigten Baulinien der Säumerstrasse, Abschnitt Langhaldenstrasse bis Alsenstrasse, an. Südlich dieser Einmündung sind die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 694/1949 genehmigten Baulinien der Rühretsstrasse aufgehoben worden, weil diese Strasse nicht mehr besteht. Die bei der Einmündung der Feldimoosstrasse und der Langhaldenstrasse noch bestehenden Baulinienlücken werden bei der späteren Neufestsetzung von Baulinien an diesen Strassen geschlossen. Zur Vorlage ist ferner zu bemerken, dass die nördliche Baulinie zweimal das bestehende Trasse der Säumerstrasse überschneidet, weil hier die Strasse wegen der geplanten Friedhoferweiterung leicht gegen Süden verlegt werden muss. Solange jedoch das alte Trasse fortbesteht, darf die Baulinie nicht durchgezogen werden. Sie ist an diesen beiden Stellen auf einer Länge von 60 m und 25 m, von der Genehmigung auszunehmen, worüber der Gemeinderat bereits orientiert worden ist.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 6,6 % auf, was zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

C. An Stelle der früheren Rühretsstrasse, d. h. gegenüber dieser leicht nach Westen versetzt, soll zwischen der Säumerstrasse und der Zürcherstrasse ein ca. 50 m langer öffentlicher Fussweg gebaut werden. Für diesen Fussweg setzte der Gemeinderat gleichzeitig Bau- und Niveaulinien fest. Der

Baulinienabstand von 15 m sowie die Maximalsteigung der Niveaulinie von 12 % geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rüschlikon vom 18. April 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Säumerstrasse III. Kl., Teilstück Nidelbadstrasse bis Langhaldenstrasse, sowie am Fussweg Säumerstrasse—Zürcherstrasse wird genehmigt.

Von der Genehmigung ausgenommen sind die Baulinien an der Säumerstrasse, soweit sie das bestehende Trasse dieser Strasse überschneiden, gemäss den bei den Akten liegenden bereinigten Plänen.

II. Der Gemeinderat Rüschlikon wird eingeladen, die vorstehende Teilgenehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüschlikon unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. April 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

A. Beer